

Zwischen der Stadt Alfeld (Leine),
vertreten durch den Stadtdirektor,
nachfolgend Stadt genannt

und

der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Alfeld (Leine),
vertreten durch den Kirchenvorstand,
nachfolgend Kirche genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundstück, Gebäude

1. Die Kirche hat im Jahre 1974 auf dem ihr gehörenden Grundstück Flurstück 88 Flur 3 der Gemarkung Alfeld (Leine) ein Kindertagesstättengebäude mit 3 Gruppenräumen, 1 Mehrzweckraum und 13 Nebenräumen erstellt und eingerichtet.

§ 2

Rechtsträger

1. Die Kirche betreibt auf dem in § 1 genannten Grundstück mit daraufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte mit folgenden Gruppen:
 - 3 Vormittagsgruppen und
 - 2 Nachmittagsgruppen.
2. Rechtsträger (Betriebsträger) der Kindertagesstätte ist die Kirche.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte

Die Kirche stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und das Beschäftigungsverhältnis richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen und Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung unter Beachtung der entsprechenden staatlichen Richtlinien/Bestimmungen/Vorschriften.

Beabsichtigt die Kirche, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen und/oder Gruppengrößen zu verringern, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Stadt voraus, sofern finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen.

§ 4

Leistungen der Kirchengemeinde

1. Die Kindertagesstättenarbeit der Kirchengemeinde ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Sie ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Auf dieser Grundlage sorgt die Kirche für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.
2. Zur Finanzierung der Betriebskosten stellt die Kirche die ihr vom Kirchenkreis gewährten Pauschalbeträge, die nach Maßgabe der Haushalte der Landeskirche und des Kirchenkreises der allgemeinen Kostenentwicklung angepaßt werden, zur Verfügung. Die Pauschale beträgt für das Haushaltsjahr 1995 je Gruppe rd. 16.772,-- DM

Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören insbesondere

- a) Personalkosten einschl. personalbezogener Ausgaben (z. B. Fortbildung und Vertretung),
- b) Heizung, Reinigung und Beleuchtung,
- c) Kosten der Bauunterhaltung,
- d) Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- e) Verwaltungskosten.

§ 5

Elternbeitrag

Von den Eltern ist ein Beitrag zu erheben. Die Gestaltung der Entgeltregelung/Entgeltsatzung sowie die Höhe des Elternbeitrages und die Umsetzung der Staffelung bedürfen der Vereinbarung zwischen Kirche und Stadt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

Die jeweils vom Rat der Stadt unter Beteiligung der Kirche beschlossene Entgeltregelung/Entgeltsatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten im Stadtgebiet ist Gegenstand dieses Vertrages

§ 6

Leistungen der Stadt

1. In Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Einwohnern und ihrer gesetzlichen Verpflichtungen leistet die Stadt zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte einen jährlichen Zuschuß in Höhe der durch die Elternbeiträge, Mittel der Kirche (§ 4) - Landesmittel - nicht finanzierten Betriebskosten.
2. Dem Vorjahre entsprechend leistet die Stadt vierteljährlich im voraus Abschlagszahlungen an die Kirche. Die Schlußzahlung wird spätestens einen Monat nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr geleistet.
3. Die Finanzierung von Instandsetzungsmaßnahmen sowie von Ersatz-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen der Kindertagesstätte wird in jedem Einzelfall ab einer Kostensumme in Höhe von 10.000,- DM zwischen Kirche und Stadt vereinbart. Die Kirche beteiligt sich im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Baumittel.

§ 7

Aufnahme der Kinder

Die Kirche verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgaben der Altersvorgaben des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufzunehmen.

§ 8

Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Rechtsträgers in allen mit dem Betrieb der Kindertagesstätte zusammenhängenden Fragen wird ein Beirat gebildet. Er setzt sich aus 11 Mitgliedern, und zwar aus 2 Vertretern der Stadt, 2 Vertretern der Kirche, 2 Vertretern der Fach- und Betreuungskräfte und 5 Vertretern der Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher (Elternvertreter) zusammen. Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme vom Beirat zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
2. Bei wichtigen Entscheidungen des Trägers und der Leitung wird das Benehmen mit dem Beirat hergestellt. Das gilt insbesondere für:
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Zu den unter a) bis d) genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte kann der Beirat Vorschläge machen.

3. Der Rechtsträger der Kindertagesstätte - vertreten durch den Kirchenvorstand - entscheidet in eigener Verantwortung im Rahmen dieses Vertrages endgültig in allen die Kindertagesstätte betreffenden Fragen, soweit er nicht einzelne Personen mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben betraut hat.

§ 9

Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindertagesstättenjahres (31.7.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Kündigt die Stadt den Vertrag aus Gründen, die die Kirche nicht zu vertreten hat, so leistet sie ihren Zuschuß nach § 6 längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte. Die Kirche verpflichtet sich, diese Kosten so gering wie möglich zu halten. Bei Unkündbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet die Verpflichtung der Stadt spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung. Eine Nachschußpflicht der Stadt endet jedoch bei Vorlage eines Personalübernahmeangebotes zu gleichen Bedingungen.
3. Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vereinbaren die Vertragspartner, daß die Kirche neue Verhandlungen über die Finanzierungshilfen der Stadt verlangen kann, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätten wesentlich ändern.
4. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
5. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft.

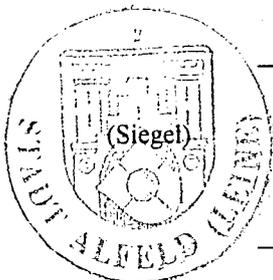
§ 10

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

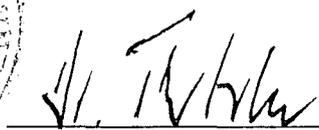
Alfeld (Leine), den 15.01.1996

Für die Stadt Alfeld:

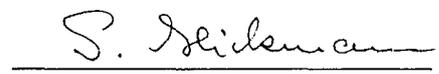
Für die Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde:
Der Kirchenvorstand

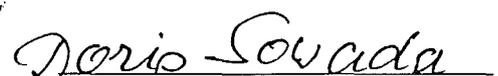



Bürgermeister


Stadtdirektor




Vorsitzender


Kirchenvorsteher/in